



# Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden Bad Kleinen · Barnekow · Bobitz · Dorf Mecklenburg · Groß Stieten · Hohen Viecheln · Lübow · Metelsdorf · Ventschow

7. JAHRGANG · AUSGABE 85 · NR. 11/11 ERSCHEINUNGSTAG: 2. NOVEMBER 2011

## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Ventschow am 05.02.2012

### Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V, S. 690) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Ventschow auf.

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung

haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Bürgermeisterwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung oder ihrem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsland beizufügen. Unionsbürger sind für die Bürgermeisterwahl nach der

für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 19.01.2012 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 31.12.2011 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben. Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind gemäß § 66 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Tag der Wahl

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,

- nach § 4 wahlberechtigt sind,
- seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet nach dem Meldegesetz ihre Wohnung haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtenengesetz erfüllen,
- nicht nach § 6 Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten der Einreichungsfrist (24.11.2011) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche

Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson kann, muss aber nicht benannt werden. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder par-

teilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 62 Abs. 4 LKWG

**bis spätestens am  
24.11.2011  
(73. Tag vor der Wahl)  
18.00 Uhr**

beim Gemeindegewahlleiter im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, einzureichen.

Vordrucke für die Wahlvorschläge einschließlich der dazu notwendigen Erklärungen der Bewerber sind ab sofort in der Verwaltung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, im Amt für Zentrale Dienste, während der Dienstzeit erhältlich.

Dorf Mecklenburg,  
den 25. Oktober 2011

*Lüdtke,  
Gemeindegewahlleiter*

Redaktionsschluss für die Novemberausgabe 2011 ist am 15. November 2011. Erscheinungstag ist der 30. November 2011.

#### Impressum

Mäckelbörger Wegweiser – Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

#### Herausgeber:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,  
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

#### Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

#### Redaktion und Anzeigenverkauf:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen  
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

#### Ulrike Kunert

Tel. 03841 798214, Fax: 03841 798226

E-Mail: u.kunert@amt-dm-bk.de

u.kunert@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

#### Auflage: 450

#### Bezugsbedingungen:

Per Jahresabonnement für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten

Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.

Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.

#### Herstellung:

Verlag „Koch & Raum“ OHG Wismar  
Dankwartstraße 22, 23966 Wismar,  
Tel. 03841 213194, Fax 03841 213195